



Ethikrichtlinie



www.homoeopathie-zertifikat.de

Ethikrichtlinie

Ethikrichtlinie der (SQhT)

Verabschiedet von Qualitätskonferenz, Vorstand und Stiftungsrat der SQhT. In Kraft getreten am im Juni 2026

Präambel

Diese Ethikrichtlinie richtet sich an Heilpraktiker*innen und Ärzt*innen, die Homöopathie mit Einzelmitteln ausüben (im Folgenden: Homöopath*innen). Sie legt verbindliche ethische Grundsätze der Berufsausübung sowie auch der Lehrtätigkeit und Supervision fest, inklusive eines Ethik Kern-Curriculums. Sie steht in inhaltlicher Übereinstimmung mit den ethischen Bestimmungen der Berufsordnung des Verbandes Klassischer Homöopathen Deutschlands e.V. (VKHD). Der Bund klassischer Homöopathen Deutschlands (BKHD) macht die Richtlinie für praktizierende und lehrende Mitglieder seiner Mitgliedsvereine geltend. Der Verein Homöopathen ohne Grenzen e.V. (HOG) verwendet eine angepasste Fassung dieser Richtlinie.

Sinn und Ziele der Ethikrichtlinie:

Die Ethikrichtlinie dient der Orientierung für eine ethisch verantwortliche Berufsausübung, der Förderung ethischer Sensibilität und Selbstreflexion sowie der Unterstützung bei der Klärung ethischer Fragestellungen. Sie unterstützt eine Patientenführung, die die individuelle Autonomie und Selbstwirksamkeit der Patient*innen achtet und unterstützt, und die jeweilige Verantwortung / Eigenverantwortung beider Seiten stärkt. Sie schützt Patient*innen vor unangemessenem Verhalten, gewährleistet Ansprechpartner*innen für Betroffene sowie einen professionellen Umgang mit Beschwerden und trägt zur Qualitätssicherung in Praxis und Ausbildung bei.

Erstreckungsbereich

Diese Ethikrichtlinie gilt verbindlich für alle SQhT-zertifizierten Homöopath*innen, Dozent*innen, Supervisor*innen und für akkreditierte Ausbildungsgänge. Weitere Organisationen können sie nach eigenem Ermessen für ihre Mitglieder geltend machen. Im Falle von Konflikten dient sie als verbindlicher Maßstab.

Kinder, Betreute und Sorgeberechtigte

Der Einfachheit halber spricht die Ethikrichtlinie von Patient*innen. Die entsprechend aufgeführten Schutzbelange, Rechte und Pflichten einschließlich Aufklärungs-, Sorgfalts- und Schweigepflicht sind gegenüber Sorgeberechtigten (Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Vormunden, Betreuungsbevollmächtigten oder Pflegenden mit entsprechender Berechtigung), soweit anwendbar, analog zu berücksichtigen. Behandlungen nicht einwilligungsfähiger Patient*innen erfordern, von Notfällen abgesehen, die Einwilligung einer sorgeberechtigten Person. Bei der Behandlung minderjähriger Kinder sowie bei kognitiv eingeschränkten Menschen werden deren besondere Schutzbedürftigkeit und der jeweilige Grad der Einwilligungsfähigkeit im Sinne des Patientenwohls berücksichtigt. Sorgfältig abzuwägen ist bei diesen Patient*innen zwischen dem grundsätzlichen Recht auf Vertraulichkeit und der Verantwortung der Sorgeberechtigten.

Ansprechpartner*in

Ansprechpartner*in für ethische Fragen und Konfliktfälle ist der/die Ethik-Beauftragte der SQhT. Patient*innen können sich außerdem an die gemeinsame Patientenfürsprecher*in wenden. Schüler*innen und Kolleg*innen steht die gemeinsame Schlichtungs- und Ethik-Kommission zur Verfügung, die bei Bedarf auch weitere Ansprechpartner benennen kann.

Art. 1	Berufsethos und innere Haltung
Art. 2	Patient*innenschutz
Art. 3	Abhängigkeiten und Interessenkonflikte
Art. 4	Fernbehandlung und digitale Kommunikation
Art. 5	Schweigepflicht
Art. 6	Aufklärungspflicht
Art. 7	Sorgfalt und Fürsorge
Art. 8	Dokumentation und Datenschutz
Art. 9	Fortbildung, Fachkompetenz und Kompetenzgrenzen
Art. 10	Berufsethos und Kollegialitätsrichtung
Art. 11	Patient*innen von Kolleg*innen
Art. 12	Hinzuziehung eine*r zweiten Homöopath*in
Art. 13	Vertrauliche Beratung
Art. 14	Zuweisung gegen Entgelt
Art. 15	Vertretung
Art. 16	Verstöße gegen berufsethische Grundsätze
Art. 17	Patientenschutz, Mediation und Beschwerdeverfahren
Anhang 1	Ethik in Aus- und Weiterbildung
Anhang 2	Richtlinie und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht

Schlussbestimmung

Geschichte der Ethikrichtlinie und Quellen

Inhaltlich verbundene Dokumente (Auswahl)

Artikel 1 Berufsethos und innere Haltung

1. Homöopath*innen dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Gewissen und den Grundsätzen der Homöopathie mit Einzelmitteln, wie sie Samuel Hahnemann in §§ 1 und 2 Organon (6. Auflage) beschrieben hat.
2. Homöopath*innen üben einen freien Beruf aus. Sie behandeln ihre Patient*innen eigenverantwortlich als Arzt/Ärztin oder Heilpraktiker*in. Ihre Haltung und Handlungsweisen sind von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.
3. Homöopath*innen entsprechen den ethischen Grundsätzen ihres Berufes (Art. 10). Eine ethisch reflektierte Grundhaltung, Vertrauen, Offenheit und Verständnis bilden die Basis der therapeutischen Beziehung zwischen Patient*innen und Homöopath*innen. Selbstreflexion und eine Kultur des kollegialen Austauschs unterstützen und fördern diese Haltung.

Artikel 2 Patient*innenschutz

1. Homöopath*innen achten die Würde, die Rechte und insbesondere das gesundheitliche Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen.
2. Homöopath*innen üben sich in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns, um ethisch unangemessenem Verhalten aktiv entgegenzuwirken.
3. Homöopath*innen verpflichten sich zur gewissenhaften Ausübung ihres Berufs. Sie sind sich der Grenzen ihres Wissens und Könnens bewusst und beachten gesetzliche Beschränkungen.

4. Homöopath*innen verpflichten sich zu einer diskriminierungsfreien Haltung, zur Selbstüberprüfung eigener Vorannahmen und zu einer präventiven eigenen Psychohygiene. Rassismus, Frauenfeindlichkeit, Behinder-tenfeindlichkeit, Homophobie und andere diskriminierende Einstellungen haben keinen Platz in der homöo-pathischen Praxis.
5. Die Wertesysteme von Patient*innen werden respektiert und nicht bewertet. Indoktrination und weltan-schauliche Beeinflussung sind unzulässig.
6. Selbstbestimmungsrecht und freier Willen der Patient*innen sind stets zu achten. Ein „Nein“ der Patient*innen zu bestimmten Behandlungen oder Begleittherapien kann besprochen, aber nicht über-gangen werden. Manipulierende Äußerungen werden unterlassen. Patient*innen haben jederzeit das Recht, eine Behandlung abzulehnen oder abubrechen.
7. Körperliche Untersuchungen erfolgen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Patient*innen und in takt-voller Weise.
8. Homöopath*innen halten die Beziehung zu ihren Patient*innen frei von sexuellen Untertönen und Anspie-lungen.
9. Persönliche, finanzielle oder sexuelle Ausnutzung der Patient*innen-Beziehung ist strikt untersagt. Sexuelle Beziehungen zwischen Homöopath*innen und Patient*innen oder zwischen Lehrenden und Studierenden sind unzulässig, auch wenn sie auf dem Einverständnis beider Seiten beruhen. Entsteht eine Liebesbezie-hung, so ist das Behandlungs- oder Ausbildungsverhältnis unverzüglich zu beenden.
10. Körperliche oder psychische Gewalt, wie zum Beispiel Schreien, psychische Druckmittel oder Sanktionen sind unzulässig.

Artikel 3 Abhängigkeiten und Interessenkonflikte

1. Homöopath*innen wirken Abhängigkeiten von Patient*innen und Interessenkonflikten aktiv entgegen. Behandlungen erfolgen nur aus fachlich vertretbaren Gründen. Private und therapeutische Beziehungen werden klar getrennt.
2. Behandlungen werden nur unter besonderen Voraussetzungen (bspw. Hilfsprojekte oder Sozialplätze) kostenlos angeboten.
3. Die Behandlung eigener Schüler*innen oder Supervisand*innen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnah-men sind sorgfältig abzuwägen.

Artikel 4 Fernbehandlung und digitale Kommunikation

1. Homöopath*innen beraten und behandeln Patient*innen im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kom-munikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kom-munikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies beim gegebenen Krankheitsbild nach allgemeiner medizinischer Auffassung vertretbar ist, wenn die erforderliche medizinische Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient vorab auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behand-lung über Kommunikationsmedien verständlich aufgeklärt wird.

Quelle / Referenz: § 7 Abs. 4 Ärztliche Musterberufssordnung MBO-Ä

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Recht/HinweiseErlaeuterungenFernbehandlung.pdf

2. Werbung für Fernbehandlung ist nur für fachlich vertretbare Indikationen zulässig, wenn eine Behandlung auch ohne persönlichen Kontakt zu verantworten ist.

Artikel 5 Schweigepflicht

1. Homöopath*innen unterliegen der Schweigepflicht über alle ihnen anvertrauten Informationen, auch nach Abschluss einer Behandlung und über den Tod der Patient*innen hinaus. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit aller Mitteilungen der Patient*innen und sämtlicher Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.

2. Die Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen über Patient*innen zu Aus- und Fortbildungszwecken bedarf schriftlicher Einwilligung oder erfolgt identitätsschützend anonymisiert. Tonband- oder Videoaufnahmen werden nur mit Zustimmung der Patient*innen gemacht. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen ist lediglich zu Ausbildungszwecken in Fachkreisen (Anmerkung: nicht zur Darstellung eigener Heilerfolge bei Laienvorträgen) erlaubt und benötigt die schriftliche Zustimmung der Patient*innen.
3. Auch im Rahmen von Supervisionen werden Informationen über Patient*innen nur dann weitergegeben, wenn die Identität der Patient*innen geschützt ist und die Weitergabe der Informationen für den Therapieerfolg zweckdienlich ist. Die Schweigepflicht ist hier ebenso schriftlich festzuhalten; im Weiteren gelten die Grundsätze der vertraulichen Beratung (Art. 13).
4. Homöopath*innen verpflichten ihre Hilfskräfte und Personen, die sie in Homöopathie unterrichten, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
5. Homöopath*innen haben die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber ihren Familienangehörigen zu beachten.
6. Homöopath*innen dürfen ein Berufsgeheimnis nur offenbaren, wenn die Patient*in sie mit schriftlichem Einverständnis von der Schweigepflicht entbunden hat. Eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig.
7. Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber oder an seine Versicherung dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ersteren gegeben werden.
8. Homöopath*innen sind nur von der Schweigepflicht entbunden, wenn die Weitergabe von Informationen über Patient*innen dem Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes dient, z.B. wenn die Erkrankung der Patientin oder des Patienten eine Gefahr für sich oder andere darstellt (etwa bei Gefahr von Suizid, Selbstverletzung, Kindeswohlgefährdung, gewalttätigen Handlungen, AIDS)

Artikel 6 Aufklärungspflicht

1. Die Patient*in wird über die Art ihrer Erkrankung aufgeklärt. Dabei entscheidet die Homöopath*in unter Berücksichtigung des körperlichen und seelischen Zustandes und des Auffassungsvermögens der Patient*in, inwieweit diese über ihren derzeitigen Zustand aufzuklären ist. Ebenso muss die Patient*in über übliche Standardtherapien informiert werden, sowie auf die Folgen der Unterlassung einer geboten erscheinenden Behandlung. Bei vorgesehenen Untersuchungen oder Behandlungen ist sie auf mögliche Risiken und daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam zu machen.
2. Die Patient*in wird über Chancen und Grenzen der angebotenen Behandlung sowie über ggf. ergänzende Maßnahmen aufgeklärt. Heilungsversprechen sind in jeder Form unzulässig.
3. In Fällen, in denen besondere Untersuchungen, Eingriffe oder sonstige Maßnahmen notwendig sind, die die Homöopath*innen nicht selbst vornehmen können, wird rechtzeitig mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen. Führt auch eine neue, eindringliche Aufklärung der Patient*in und gegebenenfalls von Angehörigen nicht zum Ziel, so kann die Ablehnung der Behandlung bzw. Weiterbehandlung geboten sein.
4. Patient*innen werden über alle angebotenen und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen aufgeklärt, einschließlich verschriebener oder angewendeter Arzneimittel. Möglich ist die jederzeit widerrufliche Vereinbarung, über ein angewendetes Arzneimittel erst zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Nachfrage zu informieren.
5. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht werden die Patient*innen nach bestem Wissen und Gewissen über die voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten unterrichtet.
6. Erfolgte Aufklärung wird im eigenen Interesse in den wesentlichen Punkten schriftlich dokumentiert (Art. 8).

Artikel 7 Sorgfalt und Fürsorge

1. Homöopath*innen stellen ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres Berufes und wenden jede mögliche Sorgfalt in der Betreuung ihrer Patient*innen an. Die Sorgfaltspflicht erstreckt sich auf den gesamten Behandlungsrahmen von Angebotserbringung, Aufklärung und Beratung, Befundung und Diagnostik, Anamnese und Orientierung über die medizinische Situation, Behandlungsmaßnahmen und Verschreibungen, Anweisungen an die Patient*innen, Verlaufskontrolle und Vergabe von Folgeterminen sowie Dokumentation unter ethischen, medizinischen und rechtlichen Gesichtspunkten. Sie setzt Kenntnis allgemein anerkannter fachlicher Standards, regelmäßige Fortbildung sowie Achtung von Kompetenzgrenzen voraus.

2. Die Fürsorgepflicht erweitert die Sorgfaltspflicht. Sie richtet sich auf Behandlungs- und Patientensicherheit und umfasst dabei auch Krisensituationen und akute Notfälle.
3. Homöopath*innen achten auf Grenzen der eigenen Belastbarkeit. Sie sorgen für möglichen Selbstschutz und Selbstfürsorge.
4. Sorgfaltspflicht und Fürsorgepflicht sind auch auf in der Ethikrichtlinie womöglich unvollständig oder nicht aktuell dargestellten Sachverhalte anwendbar.

Artikel 8 Dokumentation und Datenschutz

1. Homöopath*innen dokumentieren schriftlich alle wesentlichen Daten aus Anamnese und Untersuchung sowie weitere Informationen über die Patient*innen, alle therapeutischen Maßnahmen und Verschreibungen sowie wesentliche Inhalte erfolgter Aufklärung und Beratung. Diese Unterlagen werden den Patient*innen auf Verlangen zugänglich gemacht, sofern der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
2. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten, einschließlich besonderer Anforderungen für die Sicherheit elektronischer Aufzeichnungen.
3. Bei einem Praxisverkauf werden Namen, Kontaktdaten und ggf. weitere Unterlagen von Patient*innen nur mit deren schriftlichem Einverständnis weitergegeben.

Artikel 9 Fortbildung, Fachkompetenz und Kompetenzgrenzen

1. Homöopath*innen beginnen mit Behandlungen von Patient*innen erst nach Erwerb ausreichender fachlicher und persönlicher Kompetenz.
2. Homöopath*innen sorgen durch regelmäßige Fachfortbildungen in Homöopathie sowie klinischer Medizin für die Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Fachkompetenz. Inhalte, Dauer und Art der Teilnahme an Fortbildungen werden dokumentiert. Sie entsprechen den Anforderungen der SQhT.
3. Homöopath*innen kennen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und lehnen Aufgaben oder auch Behandlungen insgesamt ab, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind oder die die Grenzen der homöopathischen Behandelbarkeit überschreiten.
4. Kann eine erforderliche Untersuchung und/oder Behandlung nicht selbst vorgenommen werden, oder überfordert sie die Homöopath*in, werden die Patient*innen an dafür kompetente Fachpersonen verwiesen.
5. Bei Bedarf wird Supervision oder sonstige fachliche Beratung aufgesucht, oder die Patient*innen werden an kompetente Fachpersonen verwiesen.
6. Homöopath*innen beachten geltende Gesetze, insbesondere, soweit ihnen die Untersuchung und Behandlung bestimmter Krankheiten untersagt sind.
7. Die Ausstellung von Attesten, Gutachten und Zeugnissen ohne vorgenommene Untersuchung ist unzulässig, solche Dokumente müssen der tatsächlichen Überzeugung Ausdruck verleihen.
8. Homöopath*innen können eine Behandlung ablehnen, wenn das notwendige Vertrauensverhältnis nicht gegeben ist. Davon unberührt ist die Pflicht zur ersten Hilfe in Notfällen.
9. Eine Behandlung wird beendet, wenn deutlich wird, dass die Patient*in nicht mehr davon profitiert.

Artikel 10 Berufsdisziplin und Kollegialität

1. Homöopath*innen verhalten sich ihrer Verantwortung und ihrem Berufsethos angemessen und vermeiden alles, was dem Ansehen ihres Berufs schaden könnte.
2. Homöopath*innen verhalten sich kollegial und respektvoll. Sie unterlassen herabsetzende Äußerungen über Berufskolleg*innen, auch solche mit anderer fachlicher Ausrichtung.

Artikel 11 Patient*innen von Kolleg*innen

1. In dringenden Fällen, wenn die behandelnden Kolleg*innen vom Kranken oder dessen Angehörigen nicht erreicht werden, sollten andere Homöopath*innen die Übernahme der Behandlung nicht ablehnen. Sie sollten jedoch nur, wenn fachlich unerlässlich, von den bestehenden Behandlungsanordnungen abweichende Anweisungen geben. Haben sie dies getan, werden die behandelnde Kolleg*in unverzüglich nach Schweigepflichtentbindung durch die Patient*in vollständig und korrekt informiert und ihm/ihr die Fortsetzung der Behandlung überlassen.
2. Bei jedem Behandlerwechsel ist die bisherige Behandler*in verpflichtet, auf Anforderung und nach Schweigepflichtentbindung eine lückenlose Informationsweitergabe sicherzustellen.

Artikel 12 Hinzuziehung eine*r zweiten Homöopath*in

1. Wenn vom Kranken oder dessen Angehörigen gewünscht wird, oder wenn die behandelnde Homöopath*in dies unter Zustimmung des Kranken oder der Angehörigen befürwortet, kann eine zweite Homöopath*in hinzugezogen werden.
2. Die hinzugezogene Homöopath*in darf keine weiterführende Behandlung anbieten oder unternehmen, es sei denn, die bisher behandelnde Homöopath*in und die Patient*in oder deren Angehörige wünschen dies ausdrücklich.

Artikel 13 Vertrauliche Beratung

1. Beratungen unter Homöopath*innen erfolgen vertraulich und außerhalb der Gegenwart von Patient*innen oder deren Angehörigen. Das Ergebnis solcher Beratungen wird in der Regel durch die behandelnde Homöopath*in mitgeteilt.

Artikel 14 Die Zuweisung gegen Entgelt

1. Eine Zuweisung von Patient*innen unter Homöopath*innen gegen Entgelt ist ausgeschlossen.

Artikel 15 Vertretung

1. Homöopath*innen sollten bei Verhinderung und Abwesenheit rechtzeitig für eine qualifizierte Vertretung sorgen, um die Behandlung von Patient*innen in dringenden Krankheitsfällen sicherzustellen.

Artikel 16 Vertretung

1. Homöopath*innen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von ethisch bedenklichem oder fragwürdigem Verhalten von Kolleg*innen erfahren.
2. Eine entsprechende Vermutung wird in der Regel in einem ersten Schritt gegenüber der Kolleg*in angesprochen.

3. In einem weiteren Schritt angestrebter Klärung kann eine dritte Person hinzugezogen werden, die beider Vertrauen genießt, und der Sachverhalt in einem gemeinsamen Gespräch besprochen werden.
4. Setzt die betreffende Kolleg*in trotz dieses Vorgehens ethisch problematische Handlungsweisen fort, wird die Beschwerde der Ethik-Kommission vorgelegt.
5. In Fällen akuter Gefährdung kann auch eine sofortige Meldung an Behörden oder Polizei erforderlich sein. Es ist zweckmäßig, die Ethik-Kommission darüber zu informieren.
6. Patient*innen und Homöopathie-Schüler*innen haben bei vermuteten Verstößen gegen die Ethikrichtlinie – insbesondere, wenn sie selbst oder andere dadurch unmittelbar betroffen sind – jederzeit die Möglichkeit, die Ethik-Kommission, ggf. auch über eines ihrer Mitglieder (Beauftragten) anzurufen oder anzuschreiben.

Artikel 17 Patientenschutz, Mediation und Beschwerdeverfahren

Aufgaben der gemeinsamen Schlichtungs- und Ethik-Kommission

17.1 Ethik-Beauftragte*r und Schlichtungs- und Ethik-Kommission

- 17.1.1 Die jeweils zuständigen Organe jeder beteiligten Homöopathie-Organisation (derzeit VKHD, SQhT, BKHD und HOG) berufen in fünfjährigem Turnus ein oder zwei Ethik-Beauftragte. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Eine begründete Abberufung durch die jeweils beauftragende Organisation ist möglich.
- 17.1.2 Die Ethik-Beauftragten der beteiligten Homöopathie-Organisationen bilden gemeinsam eine Schlichtungs- und Ethik-Kommission (nachfolgend „Kommission“ genannt), die sich ihre eigene Geschäftsordnung geben kann.
- 17.1.3 Die Aufgaben der Ethik-Beauftragten ergeben sich sowohl aus der Beauftragung durch die jeweils delegierende Organisation als auch aus den Aufgaben der gemeinsamen Kommission. Die Ethikbeauftragten handeln in gegenseitiger Abstimmung sowie in Abstimmung mit der delegierenden Organisation.
- 17.1.4 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz, Schweigepflicht-Entbindungen und grundsätzlicher Auftrag werden durch geeignete Vereinbarungen sichergestellt.
- 17.1.5 Die Kommission ist ein beauftragtes Organ und keine rechtsfähige Körperschaft. Ihre Entscheidungen und Arbeitsergebnisse gelten als Empfehlungen an die tragenden Organisationen und werden erst durch deren Beschluss vereins- bzw. stiftungsrechtlich wirksam.

17.2 Aufgaben der Schlichtungs- und Ethik-Kommission Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 17.2.1 Förderung und Pflege einer Kultur der ethischen Reflexion und Achtsamkeit,
- 17.2.2 Förderung guter Beratung und Patientenführung und ethisch verantwortlicher Praxisführung,
- 17.2.3 Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten beruflicher Ethik, einschließlich Ethik-Unterricht, Mediationsangeboten und Patientenschutz,
- 17.2.4 Verbesserung des Patientenschutzes durch niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdeverfahren,
- 17.2.5 Bereitstellung eines Mediations- und Schlichtungsangebotes für Patient*innen, Schüler*innen, Dozent*innen, praktizierende Homöopath*innen und Mitarbeitende der tragenden Organisationen,
- 17.2.6 Durchführung formeller Beschwerdeverfahren in angemessener Zusammenarbeit mit der Patientenfürsprecher*in und den beteiligten Organisationen, einschließlich der Empfehlung möglicher Sanktionen,
- 17.2.7 Abgabe öffentlicher Stellungnahmen zu ethisch relevanten Vorfällen oder Diskursen nach Abstimmung mit den tragenden Organisationen,

17.2.8 Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, Kommunikation mit anderen Organisationen oder deren Beauftragten, Evaluation und Erstellung jährlicher Berichte,

17.2.9 Hinzuziehung externer Fachkompetenz bei Bedarf, in Abstimmung mit den tragenden Organisationen,

17.2.10 Austausch mit anderen Organisationen und ähnlichen Gremien.

17.3 Gemeinsame Patientenfürsprecher*in

17.3.1 Die tragenden Organisationen können gemeinsam eine Patientenfürsprecher*in berufen.

17.3.2 Diese fungiert als niedrigschwellige, unabhängige und ehrenamtliche Ansprech- und Vermittlungsperson für Anliegen von Patient*innen.

17.3.3 Sie ist ständiges Mitglied der Kommission mit gleichen Rechten und Pflichten, jedoch inhaltlich nicht weisungsgebunden.

17.3.4 Ihr Auftrag wird durch schriftliche Vereinbarungen gesichert.

17.4 Mediation, Schlichtung und Beschwerdeverfahren

17.4.1 Die Tätigkeit der Ethik-Beauftragten und der Kommission berücksichtigt geltende Patientenrechte und Gesetze, insbesondere zu Aufklärung, Verschwiegenheit, Patienten- und Persönlichkeitsschutz sowie Datenschutz. Interner Maßstab ist die Ethikrichtlinie der jeweiligen Organisation.

17.4.2 In einem ersten Schritt – sofern nicht besondere Umstände oder drohende Schädigung Betroffener ein rasches und direktes Eingreifen erfordern – bemüht sich die jeweils aufgesuchte Ansprechpartner*in um eine wertschätzende und wertungsfreie, empathische, aber mit gebotener Neutralität durchgeführte direkte Beratung, um Klärung der Sachverhalte und Konfliktlösung. Alle Beratungen werden in den wesentlichen Punkten angemessen dokumentiert. Die Kommission wird insbesondere bei scheiternder Klärung zeitnah, bei mutmaßlich gravierenden Vorfällen unverzüglich informiert.

17.4.3 Die Einstufung eines Vorfalls und die Entscheidung über das Vorgehen liegen allein bei der Kommission.

17.4.4 Die Kommission kann Mediationen und Schlichtungen anbieten oder vermitteln. Bei Bedarf kann sie weitere Personen hinzuziehen.

17.4.5 Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Ethikrichtlinie werden Betroffene über die Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens und mögliche rechtliche Schritte aufgeklärt. Sind Dritte gefährdet oder droht sonstiger Schaden, kann die Polizei verständigt oder Anzeige erstattet werden.

17.4.6 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren sind:

- (a) die Mitgliedschaft oder Zertifizierung der betroffenen Homöopath*in in einer der tragenden Organisationen,
- (b) eine schriftliche Beschwerde sowie Einverständnis zur Kenntnissgabe an die betroffene Homöopath*in,
- (c) eine zweckbezogene Schweigepflicht-Entbindung der Beschwerdeführer*in, die den Einbezug der Kommission und weiterer am Verfahren Beteiligter erlaubt.

17.4.7 Bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße kann die Kommission auch von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten. In diesem Fall legt eine Ethik-Beauftragte*r oder die Patientenfürsprecher*in eine schriftliche Beschwerde vor.

17.4.8 Fehlen die formalen Voraussetzungen, sind zunächst nur eingeschränkte Beratungen und datenschutzkonforme Aktenvermerke möglich. Bei mehrfachen Vorkommnissen entscheidet die Kommission über weitere Schritte.

17.4.9 Nach formgerechtem Eingang einer Beschwerde werden alle Ethik-Beauftragten informiert und die Kommission nimmt die Arbeit auf. Die betroffene Homöopath*in wird schriftlich unterrichtet – damit gilt das Verfahren als formell eröffnet.

- 17.4.10 Die von der Beschwerde betroffene Homöopath*in ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Stellung zu nehmen.
- 17.4.11 Die Kommission kann eine mündliche Anhörung anberaumen und eine Aussprache ermöglichen.
- 17.4.12 Wird ein Verstoß gegen die Ethikrichtlinie festgestellt, erfolgt grundsätzlich eine Verwarnung. Bei weiteren Verstößen kann die Kommission vereins- und stiftungsrechtliche Sanktionen (z.B. Ausschluss oder Aberkennung von Zertifikaten) empfehlen.
- 17.4.13 In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Empfehlung sofortiger Sanktionen ausgesprochen werden.
- 17.4.14 Die Kosten einer Mediation oder Schlichtung werden bei Konflikten unter Homöopath*innen in der Regel von beiden Parteien getragen. Bei Konflikten mit Patient*innen trägt die Organisation, der die betroffene Homöopath*in als Mitglied angehört oder bei der sie zertifiziert ist, die entstehenden Kosten, sofern diese nicht von der Homöopath*in selbst übernommen werden. Eine Kostenübernahme durch alle tragenden Organisationen kann vereinbart werden, wenn die Mediation im gemeinnützigen oder gemeinsamen Interesse liegt.
- 17.4.15 Die Kosten eines Beschwerdeverfahrens können bei schwerwiegenden Verstößen ganz oder teilweise der betroffenen Homöopath*in auferlegt werden.

17.5 Tätigkeitsrahmen von Patientenfürsprecher*in und Kommission

Patientenfürsprecher*in und Kommission arbeiten auf Grundlage eines Arbeitsauftrags der tragenden Organisationen sowie deren Ethikrichtlinien. Sie sind verpflichtet zur Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zu Datenschutz, Patientenrechten und Schweigepflicht.

Ziel ist die faire, transparente und wertschätzende Konfliktlösung, die den Schutz von Patient*innen und das Vertrauen in die Homöopathie stärkt.

Anhang 1: Ethik in Aus- und Weiterbildung

1. Die Beziehung zwischen Dozent*innen, Schulleiter*innen und Schüler*innen ist von Achtung und Respekt und, soweit möglich, auch von partnerschaftlichem Geist geprägt. Grenzverletzungen und einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen ist aktiv entgegenzuwirken.
2. Ausbildungsverträge, insbesondere Kündigungsfristen, orientieren sich am BGB, mit der Möglichkeit der Kündigung zum Semesterende mit vierwöchiger Frist und beidseitiger Kündigungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Gründen.
3. Behandlungsverhältnisse zwischen Dozent*innen und Schüler*innen sollten in beidseitigem Interesse für die Dauer der Ausbildung vermieden werden.
4. Dozent*innen halten die Beziehung mit Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- oder fortgebildet werden, frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
5. Schulleiter*innen/Ausbildungsleiter*innen verpflichten die Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- und fortgebildet werden, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
6. Der Bereich Ethik ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung in Homöopathie und wird auf Basis der „Richtlinien für den Ethik-Unterricht“ (Anhang 2) vermittelt.
7. Zu den Zielen der Aus- und Weiterbildung gehören die Pflege einer angemessenen Beziehung der Behandler*in zu ihren Patient*innen sowie ein Schutz vor Grenzverletzungen. Dazu dienen die inhaltliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und Sensibilisierung, das Üben von Selbstwahrnehmung sowie die Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns.
8. In der Lehrpraxis, bei Hospitation, Praktika und Fallsupervision kommt die Ethik- Richtlinie der SQhT zum Tragen.

Anhang 2: Richtlinie und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht

1. Ziel des Unterrichts ist es, die Wahrnehmungsfähigkeiten der Schüler*innen zu entwickeln und Handlungsweisen zu erlernen, die den Umgang mit schwierigen Situationen erleichtern. Mit eingeschlossen ist die Schulung der Selbstwahrnehmung, um sich selbst, wie auch Patient*innen, vor eigenen abträglichen Verhaltensmustern zu schützen.
2. Im Unterricht erfolgt ein Kennenlernen und eine Auseinandersetzung mit der Ethikrichtlinie der SQhT.
3. Dozent*innen, die diesen Unterricht anbieten, sind im Bereich Gesprächsführung / Psychotherapie / Supervision / Psychologie / Erziehungswissenschaften qualifiziert.
4. Inhalt und Gegenstand des Unterrichts ist ebenso, mit Bezug auf unterschiedliche Behandlungssituationen, die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit folgenden Themen:
 - Theorie und Praxis ethisch angemessenen Verhaltens in der Beziehung zu Patient*innen.
 - Abgrenzung und Nähe in der Beziehung zu Patient*innen.
 - Praktische Möglichkeiten des Selbstschutzes.
 - Praktischer Umgang mit Grenzverletzungen.
 - Umgang mit Sympathie und Antipathie, mit eigenen Emotionen und denen der Patient*innen.
 - Umgang mit dem in der Beziehung zu Patient*innen objektiv gegebenen oder subjektiv erlebten Machtgefälle.
 - Umgang mit Tabuthemen, wie bspw. Sexualität, Suizidalität, Gewalt, Sucht oder Tod.
 - Umgang mit eigenen Einstellungen und Wertesystemen und denen des Patient*innen.
 - Umgang mit Erwartungshaltungen der Patient*innen.
 - Umgang mit Konflikten und schwierigen Behandlungssituationen.
 - Umgang mit Übertragungen und Gegenübertragungen.
 - Praktische Übungen zu Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie zum Umgang mit besonderen Situationen.
 - Gestaltung des Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende.

Diese Ethikrichtlinie tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Gremien der SQhT im Juni 2026 in Kraft. Die bis dahin geltenden Ethikrichtlinien von QBKHD und SHZ werden dadurch abgelöst. Maßgebliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der SQhT.

Geschichte und Quellen der Ethikrichtlinie

Die Ethikrichtlinie bildet einen in den Fachkreisen der beteiligten Organisationen und interdisziplinär erarbeiteten, über mehr als ein Vierteljahrhundert gewachsenen Konsens ab, der dabei auch an rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst wurde.

Ein Beginn lag im Jahre 1999 bei den damaligen, bundesweiten „Frankfurter Qualitätskonferenzen“ der Homöopathie-Organisationen. Der Berufsverband für Heilpraktikerinnen Lachesis e.V. hatte in diese Konferenzen den Entwurf einer Ethikrichtlinie eingebracht, die ihrerseits entsprechende Dokumente des damaligen Schweizer Verbands klassischer Homöopathen (VKH), des damaligen Verbandes Feministischer Fachfrauen aus psychosozialen Berufen (VFFB), des Fachverbands Deutscher Heilpraktiker (FDH) sowie des Verbands klassischer Homöopathen Deutschlands (VKHD) als Quellen nutzte. Nach eingehender Diskussion wurde dieses Dokument modifiziert verabschiedet. Weitere Entwicklungen fanden ab 2003 parallel statt, einesteils durch die damalige Qualitätskonferenz des Bundes Klassischer Homöopathen Deutschlands (QBKHD/BKHD), anderenteils durch die Stiftung Homöopathie-Zertifikat (SHZ) und nochmals den VKHD, der auch einen Abgleich mit der Ethik-Rahmenrichtlinie des European Central Council of Homeopaths (ECCH) vornahm. Dem allgemeinen medizinethischen und gesundheitspolitischen Diskurs folgend, rückten die Autonomie und die Rechte der Patient*innen stärker ins Zentrum. Externe Beratung floss zu verschiedenen Zeitpunkten mit ein.

Im Jahre 2023 gingen die beteiligten Organisationen in eine Vorreiter-Rolle und beriefen eine unabhängige Patientenfürsprecherin als direkte Ansprechpartnerin für Patient*innen. Zugleich damit begann die hier vorliegende Aktualisierung und Zusammenführung der Ethikrichtlinien.

Verbundene Dokumente mit Weblinks

- European Guidelines for Codes of Ethics des European Central Council of Homeopaths (ECCH), Web, in: ECCH Professional Portfolio, ab Seite 53:
<https://www.homeopathy-ecch.org/wp-content/uploads/2017/02/ECCH-PROFESSIONAL-PORTFOLIO-2017.pdf>
- Die Berufsordnung des Verbandes klassischer Homöopathen Deutschlands (VKHD) mit integrierter Ethikrichtlinie vereint die Berufsordnung des VKHD als Heilpraktiker-Berufsverband mit den gleichen ethischen Grundsätzen. Web:
<https://vkhd.de/0-dokumente-oeffentlich/638-berufsordnung-mit-ethik-richtlinien/file>
- Die Ethikrichtlinie von Homöopathen ohne Grenzen (HOG) ist eine für die besondere Tätigkeit dieser Organisation modifizierte Version derselben ethischen Grundsätze.
<https://www.homoeopathenohne Grenzen.de/ueber-uns/ethikrichtlinie>